

4. c) Der Zuschlag auf die Fertigungslöhne darf höchstens X % (e *) betragen.

Zu 4: Zuschlag für Wagnis und Gewinn

Der Wagnis- und Gewinnaufschlag darf höchstens y •/• *) auf die Summe der Kosten 1 bis 3 betragen.

Zu 5: Sonderkosten

Als Sonderkosten treten die Kosten in Erscheinung, die der Besonderheit des Auftrages entsprechen, wie Lohnnebenkosten, Transportkosten u. ä.

Zu 6: Umsatzsteuer

Als Umsatzsteuer sind 2,04 % auf die Summe der Kosten 1 bis 5 in die Kostenrechnung einzusetzen.

III.

(1) übersteigt der Auftrag die Summe von 50,— RM, so muß die Rechnung eine nach dem Kostenschema vorzunehmende Aufgliederung enthalten.

(2) Rechnungen, Geschäftsbücher, Einkaufsrechnungen und Arbeitszettel sind mit allen zugehörigen Unterlagen fünf Jahre aufzubewahren, sofern nach sonstigen

*) Der Prozentsatz wird jeweils vom Preisamt in Verbindung mit der zuständigen Innung festgesetzt.

Gesetzen oder Bestimmungen keine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist.

IV.

Zur Vermeidung von unbilligen Härten können Ausnahmen -zugelassen werden.

Berlin, den 27. November 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Preisamt

Resch

Tabakwarenbezug für Februar

Für den Bezug von Tabakwaren im Monat Februar 1946 müssen alle Bezugsberechtigten in den Tabakwarenfachgeschäften eine Voranmeldung auf Abschnitt D der Raucherkarte vornehmen. Diese Voranmeldung findet in der Zeit vom 28. Januar bis 4. Februar 1946 einschließlich statt.

Berlin, den 22. Januar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Handel und Handwerk

Orlopp

Arbeit

Verbot der Herstellung und Verpackung von Verbandmitteln und Verbandstoffen in Heimarbeit

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 30. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2145) wird für das Gebiet der Stadt Berlin verordnet:

§ 1

Verbandstoffe und sonstige Verbandmittel dürfen in Heimarbeit weder hergestellt noch verpackt werden.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt für Arbeit

I. V. Fleischmann

Ausfüllungsbestimmungen zu dem Gesetz Nr. 3 des Kontrollrates vom 17. Januar 1946

Zu dem Gesetz Nr. 3 des Kontrollrates vom 17. Januar 1946 sind für den Bereich der Stadt Berlin vom Magistrat Berlin — Abteilung für Arbeit — folgende Ausführungsbestimmungen erlassen worden:

1. Personenkreis

Die bisher Registrierungspflichtigen, Männer im Alter von 14 bis 65 Jahren und Frauen im Alter von 15 bis 50 Jahren, brauchen sich nicht erneut zu melden, wenn sie nach dem 8. Mai 1945 ihrer Registrierungspflicht nachgekommen sind und ein Arbeitsbuch bzw. eine Arbeitsbuchersatzkarte mit gültigem Sichtvermerk des Arbeitsamtes oder eine Arbeitslosenkontrollkarte besitzen. In diesen Fällen gilt der Sichtvermerk bzw. die Kontrollkarte als Ausweis für die erfolgte Registrierung.

Neu melden müssen sich:

- a) Alle diejenigen erwerbstätigen Männer über 65 Jahre und Frauen über 50 Jahre, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, seitens der Arbeitsämter noch nicht registriert und nicht im Besitz eines Arbeitsbuches bzw. einer Arbeitsbuchersatzkarte mit gültigem Sichtvermerk sind.
- b) Alle Angehörigen freischaffender Berufe (Ärzte, Künstler, Journalisten usw.) sowie alle Gewerbetreibenden, und zwar Männer im Alter von 14 bis 65 Jahren und Frauen im Alter von 15 bis 50 Jahren. Dieser Personenkreis wird nach Meldung eine entsprechende Bescheinigung über die erfolgte Registrierung zum Bezug der Lebensmittelkarten erhalten.
- c) Alle Personen der in Absatz 1 genannten Altersgruppe, soweit sie infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen arbeitsunfähig sind. Die entsprechenden Beweismittel über die Arbeitsunfähigkeit sind dem Arbeitsamt vorzulegen. Nach Meldung erhalten auch diese Personen einen Freistellungsbescheid, der bei Bezug der Lebensmittelkarten vorzulegen ist.
- d) Studenten der Universitäten und Hochschulen, Schüler der anerkannten Gewerbe- und Fachschulen sowie der Schauspiel-, Gesangs- und Musikschulen, der Gymnasien und höheren Schulen müssen sich — sobald sie das registrierungspflichtige Alter erreicht haben — ebenfalls melden und erhalten nach Prüfung durch das Arbeitsamt eine Arbeitsbefreiungsbescheinigung für den Bezug der Lebensmittelkarten.

2. Arbeitsvermittlung und Lösung der Arbeitsverhältnisse

Die Einstellung von Arbeitskräften darf nur noch über das zuständige Arbeitsamt erfolgen. Die Arbeitgeber haben ihre Anforderungen dem für sie zuständigen